

SATZUNG

der

Schützengesellschaft Einberg 1926 e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

(1) Der Verein führt den Namen "Schützengesellschaft Einberg 1926 e.V." und hat seinen Sitz in 96472 Rödental, Am Sportplatz 21.

(2) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

(3) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Sportschützenbundes e.V. und erkennt dessen Satzung sowie dessen Vereinsordnungen an. Dies gilt auch für alle Mitglieder unseres Vereins.

(4) Der Verein ist ein eingetragener Verein im Sinne des § 21 BGB; eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Coburg unter Aktenzeichen VR 48.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

(2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung und Ausübung gemeinschaftlichen Schießens mit Sportwaffen und Bogen, die Durchführung eines geordneten Schießbetriebs, durch Teilnahme an Meisterschaften, Rundenwettkämpfen und Preisschießen, durch Heranführung Jugendlicher an den Schießsport und ihre sachgerechte Ausbildung, die Errichtung, Instandhaltung und Instandsetzung von Sportanlagen und des Schützenhauses sowie durch Pflege der Schützentradition.

(3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden in erster Linie aus Beiträgen und Spenden aufgebracht. Der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb ist untergeordnet, stärkt jedoch die notwendigen Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks.

§ 3 Verwendung der Vereinsmittel

(1) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus diesen Mitteln. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(2) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Nach Beschluss der Mitgliederversammlung können Vereinstätigkeiten - vorbehaltlich der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten - entgeltlich auf der Grundlage eines zivilrechtlichen Vertrags unter Berücksichtigung der jeweils geltenden gesetzlichen (insbesondere gemeinnützigkeitsrechtlichen, einkommen- und lohnsteuerrechtlichen sowie sozialversicherungsrechtlichen) Bestimmungen ausgeübt werden; dies gilt auch für die Festlegungen im Zusammenhang mit dem sog. "Ehrenamts-Freibetrag" gemäß derzeit § 3 Nr. 26a EStG.

(3) Die Mitglieder des Vorstands und andere für den Verein tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz der ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit entstandenen notwendigen Auslagen. Der Anspruch ist durch geeignete Belege nachzuweisen. Der Ersatz nachgewiesener Auslagen hat nach den Grundsätzen der Sparsamkeit und der Gemeinnützigkeit zu erfolgen.

(4) Der Verein kann zur Regelung der Einzelheiten eine Finanzordnung erlassen.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann nur sein wer unbescholten ist.

(2) Mitglied kann jede natürliche Person werden.

(3) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

(4) Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, können durch Vorstandschaftsbeschluss zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Voraussetzung zur Ernennung kann in einer Vereinsordnung festgeschrieben werden.

§ 5a Aufnahme von Mitgliedern

(1) Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss der Vorstandschaft. Gesuche um Aufnahme sind schriftlich, auf dem vorhandenen Vordruck, an den Vorstand zu richten.

(2) Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der schriftlichen Genehmigung der gesetzlichen Vertreter auf dem Aufnahmeantrag, die damit gleichzeitig die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und –pflichten durch den Minderjährigen erteilen. Die gesetzlichen Vertreter verpflichten sich damit auch dem Verein gegenüber für die Beitragspflichten des Minderjährigen gem. den Satzungsbestimmungen bis zur Volljährigkeit des Mitglieds persönlich zu haften.

(3) Es gibt keinen Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein.

(4) Mit der Aufnahme erkennt das neue Mitglied die Vereinssatzung und die Vereinsordnungen in der jeweiligen Fassung an und unterwirft sich diesen Regelungen.

(5) Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet am Bankeinzugsverfahren für Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. Das hat das Mitglied im Aufnahmeantrag rechtsverbindlich zu erklären. Laufende Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein schriftlich mitzuteilen.

(6) Die Ablehnung des Aufnahmeantrags wird dem Antragsteller ohne Angaben von Gründen schriftlich mitgeteilt werden. Der Antragsteller kann gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags zur nächsten Mitgliederversammlung schriftliche Beschwerde einlegen. Die Beschwerde muss innerhalb 4 Wochen nach Zustellung des Beschlusses schriftlich dem 1. Vorstand zugehen.

(7) Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit dem Beschluss der Vorstandschaft.

(8) Die Mitgliederversammlung wird über die Aufnahme in Kenntnis gesetzt

§ 5b Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

(2) Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung dem Vorstand gegenüber erfolgen. Geschieht er nicht zum Ende eines Geschäftsjahres, hat das Mitglied die Beiträge für das laufende Jahr voll zu entrichten.

(3) Der Ausschluss kann erfolgen bei Verletzung der Satzung, Verstoß gegen die anerkannten sportlichen Regeln und grober Verletzung von Sitte und Anstand, bei Beschädigung des Ansehens und der Interessen des Vereins. Der Ausschluss kann auch erfolgen bei einer rechtskräftigen Verurteilung wegen eines Vergehens; er muss erfolgen bei einer rechtskräftigen Verurteilung wegen eines Verbrechens.

Über den Ausschluss entscheidet die Vorstandschaft. Das Ausschlussverfahren muss innerhalb einer angemessenen Frist nach Bekanntwerden des Ausschlussgrundes eingeleitet werden. Vorher ist der Betroffene zu hören oder ihm sonst Gelegenheit zu geben, zu dem Vorwurf Stellung zu nehmen. Das betroffene Mitglied kann gegen einen Ausschlussbeschluss zur nächsten Mitgliederversammlung schriftliche Beschwerde einlegen. Die Beschwerde muss innerhalb 4 Wochen nach Zustellung des Beschlusses schriftlich dem 1. Vorstand zugehen. Während des Ausschlussverfahrens ruhen sämtliche Rechte des auszuschließenden Mitglieds.

(4) Mit Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte. Geleistete Beiträge werden nicht zurückgeführt. Der Schützenpass ist Eigentum vom BSSB und ist mit Ende der Mitgliedschaft an den Verein zurückzugeben.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und von den Einrichtungen des Vereins Gebrauch zu machen.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet die Vereinssatzung anzuerkennen den Vereinszweck nach Kräften zu fördern und die von der Vereinsleitung erlassenen notwendigen Anordnungen, vor allem die zur Durchführung eines ordnungsgemäßen Schießbetriebes, den waffenrechtlichen Bestimmungen mit der erforderlichen Sorgfalt nachzukommen sowie jeweils im Interesse des Vereins gelegene Empfehlungen, zu befolgen.

(3) Sportliches und ehrliches Verhalten bei der Ausübung des Schießsports ist ein wesentlicher Grundsatz der Mitgliedschaft.

(4) Die rechtzeitige Entrichtung des Jahresbeitrages gehört ebenfalls zu den Pflichten der Mitglieder.

(5) Ehrenmitglieder genießen die Rechte der ordentlichen Mitglieder ohne deren Beitragspflicht.

(6) Die Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und zur Mitgliederversammlung Anträge in Textform zu unterbreiten.

(7) Anträge zu Satzungsänderungen müssen der Vorstandschaft sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung in Textform eingereicht werden.

(8) Die stimmberechtigten Mitglieder gem. § 13 Abs. 1 wählen die Vorstandschaft und die Kassenprüfer. Eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.

§ 7 Beiträge der Mitglieder

Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Der Verein kann zur Regelung der Einzelheiten eine Beitragsordnung erlassen.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Vorstandschaft
2. die Mitgliederversammlung

§ 9 Die Vorstandschaft

(1) Die Vorstandschaft besteht aus:

- 1. Vorstand
- 2. Vorstand
- 3. Vorstand
- Kassier
- Schriftführer
- fünf Beisitzern

(2) Die drei Vorstände sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis; die Vertretungsbefugnis des 2. Vorstandes wird im Innenverhältnis jedoch beschränkt auf den Fall der Verhinderung des 1. Vorstandes. Die Vertretungsbefugnis des 3. Vorstandes wird im Innenverhältnis jedoch beschränkt auf den Fall der Verhinderung des 1. und 2. Vorstandes.

(3) Die Amtsinhaber sollen Vereinsmitglied sein. Die Vorstandschaft kann sich eine Geschäftsordnung und einen Aufgabenverteilungsplan geben.

(4) Die Mitglieder des Vorstandes werden in der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Vorstandschaft bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.

(5) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann sich der Vorstand aus dem Kreis der Vereinsmitglieder selbst durch Zuwahl ergänzen. Das hinzu gewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder. Das ausscheidende Vorstandsmitglied hat sämtliche in seinem Besitz befindlichen Unterlagen und Schlüssel, die zur Ausführung seiner Funktion notwendig waren, abzugeben.

(6) Der Vorstandschaft obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Die Vorstandschaft ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch die Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind. Sie hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung
- b) Einberufung der Mitgliederversammlung
- c) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens
- e) Erstellung der Jahresberichte
- f) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Vereinsmitgliedern
- g) Vorschlag und Beantragung von Ehrungen
- h) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- i) Anmeldung jeder Änderung des Vorstands und der Satzung zur Eintragung in das Vereinsregister

(7) Der Kassier hat über die laufenden Kassengeschäfte Buch zu führen und einen Jahresabschluss zu erstellen. Der Jahresabschluss beinhaltet die Einnahmen und Ausgaben des Vereins getrennt nach den steuerrechtlichen Tätigkeitsbereichen sowie einer Übersicht des Vermögens, Eigenkapitals und der Schulden.

(8) Die Vorstandschaft kann besondere Vertreter gemäß § 30 BGB bestellen und abberufen und deren Wirkungskreis bestimmen.

(9) Für die im Verein betriebenen Sportarten können mit Genehmigung der Vorstandschaft Abteilungen gebildet werden. Den Abteilungen steht das Recht zu im eigenen sportlichen Bereich tätig zu werden. Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

(10) Der Vorstand kann per Beschluss mit einfacher Mehrheit Vorstandsmitglieder und ehrenamtlich für den Verein nach dieser Satzung tätige Personen ihres Amtes entheben, wenn eine Verletzung von Amtspflichten oder der Tatbestand der Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Amtsausübung vorliegt. Dem Betroffenen ist vor der Entscheidung Gehör zu gewähren.

§ 10 Sitzung des Vorstands

(1) Die Beschlussfassung des Vorstandes erfolgt in Vorstandssitzungen.

(2) Für die Sitzung des Vorstands sind die Vorstandsmitglieder, vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung gem. § 9 (2) von seinen Stellvertretern rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher in Textform unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen.

(3) Der Vorstand kann Regelungen der Einzelheiten in seiner Geschäftsordnung festlegen.

§ 11 Mitgliederversammlung

(1) Sie ist als oberstes Vereinsorgan einmal jährlich als ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

(2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme der Jahresberichte der Vorstandschaft
- b) Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrags
- c) Entlastung der Vorstandschaft
- d) Wahl der Vorstandschaft und der Kassenprüfer
- e) Beschlussfassung über die Geschäftsordnung für den Vorstand
- f) Beschlussfassung über Vereinsordnungen
- g) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- h) Beschlussfassung über Beschwerden, die sich gegen die Geschäftsführung des Vorstandes richten
- i) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins. Sofern Änderungen Vorstandswahlen betreffen, werden sie vor den Wahlen durchgeführt.
- j) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Beschluss des Vorstands, über einen abgelehnten Aufnahmeantrags und über einen Ausschluss.

(3) Sie wird vom 1. Vorstand durch Aushang im und am Schützenhaus, sowie auf der Homepage, unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung, einberufen. Diese Einladung hat mindestens 14 Tage vorher zu erfolgen. Ein persönliches Anschreiben der Mitglieder, sowie die Veröffentlichung im Rödentaler Amtsblatt erfolgt optional und ohne Fristbindung.

(4) Die Mitgliederversammlung ist i.V.m. §13 (4) beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

(5) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter gem. § 9 (2) geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Mitgliederversammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter übt in der Mitgliederversammlung das Hausrecht aus.

(6) Die Tagesordnung erstreckt sich im Allgemeinen auf folgende Punkte:

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung der Tagesordnung
3. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
4. Bericht des 1. Vorstands über das abgelaufene Geschäftsjahr und die Mitgliederentwicklung
5. Berichte der Abteilungsleiter
6. Bericht des Kassiers unter Vorlage des Jahresabschlusses
7. Prüfungsbericht der Kassenprüfer
8. Aussprache zu den Berichten
9. Entlastung der Vorstandschaft
10. Neuwahl der Vorstandschaft und der Kassenprüfer (nach Ablauf der Wahlperiode)
11. Anträge der Mitglieder
- 12./16. Verschiedenes

Gegebenenfalls:

12. Beschlussfassung über Vereinsordnungen
13. Festlegung der Mitgliedsbeiträge und sonstiger Mitgliederleistungen
14. Ehrungen
15. Satzungsänderung (Wenn ein Antrag bis zur Einberufung vorliegt)

(7) Die Mitgliederversammlung ist berechtigt Vereinsordnungen zu beschließen.

(8) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim 1. Vorstand schriftlich oder in Textform beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über diese Anträge und weitere Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

(9) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist entsprechend §11 (3) einzuberufen, wenn dies ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt oder das Vereinsinteresse dies aus besonderen Gründen erfordert.

§12 Kassenprüfer

- (1) Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie dürfen nicht Mitglieder der Vorstandschaft sein. Sie haben das Recht die Vereinskasse, die Buchführung und die Finanzunterlagen jederzeit auf Ordnungsmäßigkeit zu überprüfen.
- (2) Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
- (3) Sie sollen in der Mitgliederversammlung die Entlastung der Vorstandschaft beantragen.

§ 13 Wahl- und Abstimmungsrecht

- (1) Wahlberechtigt und abstimmungsberechtigt sind alle Mitglieder, die am Versammlungstag das 16. Lebensjahr vollendet haben. Eine Vertretung der Mitglieder, die am Versammlungstag das 16. Lebensjahr nicht vollendet haben, durch ihre Eltern oder personensorgeberechtigten Elternteile bei Abstimmungen und Wahlen ist nicht statthaft. Allen Mitgliedern steht das Rede- und Anwesenheitsrecht in der Mitgliederversammlung zu.
- (2) Wählbar sind alle Mitglieder, die am Versammlungstag das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wählbar ist auch ein abwesendes Mitglied, wenn von ihm eine Erklärung über die Annahme einer Wahl vorliegt.
- (3) Die Art der Wahl und der Abstimmung wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter festgesetzt. Die Wahl und die Abstimmung müssen geheim durchgeführt werden, wenn ein anwesendes wahl- und abstimmungsberechtigtes Mitglied dies beantragt.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschluss-, wahl- und abstimmungsfähig.
- (5) Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Wahlausschuss, bestehend aus drei Personen. Der Wahlausschuss bestimmt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Der Vorsitzende übernimmt die Versammlungsleitung bis sämtliche Wahlen durchgeführt sind.
- (6) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erreicht im ersten Wahlgang keiner der Bewerber die Mehrheit, so findet ein zweiter Wahlgang zwischen den beiden Bewerbern statt; gewählt ist wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
- (7) Bei Abstimmungen auch zu Beschlussfassungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Abstimmungsgegenstand abgelehnt. Über ihn kann erst in der nächsten Sitzung/Mitgliederversammlung erneut abgestimmt werden.
- (8) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der abgegeben gültigen Stimmen.
- (9) Stimmenthaltungen sind stets als ungültige Stimmen zu werten.

§14 Protokollierung

- (1) Über Sitzungen der Vorstandschaft und der Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen.
- (2) Die Protokollführung obliegt dem Schriftführer oder dem vom Versammlungsleiter Beauftragten.
- (3) Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Sitzung/Versammlung, die Namen der Teilnehmer, die Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit, die Tagesordnung, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis, bei Wahlen das Wahlergebnis enthalten.
- (4) Protokolle sind von Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen und vom 1. Vorstand aufzubewahren.
- (5) Beschlussfassungen sind zusätzlich außerhalb des Protokolls vom 1. Vorstand aufzubewahren.

§ 15 Auflösung des Vereins

(1) Der Verein kann durch Beschluss einer eigens hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mit der in § 13 (8) geregelten Stimmenmehrheit aufgelöst werden.

(2) Nach dem Auflösungsbeschluss hat die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren zu bestimmen, die die Liquidation des Vereins durchführen.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes, fällt das Vermögen des Vereins an die für den Vereinssitz zuständige Gemeinde, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.